

---

## Abschnitt 2 Verjährung

### § 194 Gegenstand der Verjährung

(1) Das Recht von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.

(2) ...

Die Vergütung des Sachverständigen ist ein sog. Anspruch und kann grundsätzlich verjähren (Palandt/Ellenberger, § 194 Rdn. 1).

### § 195 Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Der **Vergütungsanspruch** bzw. die Honorarforderung für die private Gutachtererstattung des Sachverständigen verjähren grundsätzlich in drei Jahren (Staudt/Seibel, Rdn. 33.8).

### § 199 Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Höchstfristen

(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

Soweit nicht im Vertrag zwischen dem Sachverständigen und dem Besteller eine individuelle **Verjährungsvereinbarung** für die Vergütung des Sachverständigen getroffen wurde, verjährt der Vergütungsanspruch des Sachverständigen mit dem Schluss des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch auf die Sachverständigenhonorarforderung entsteht mit der Fälligkeit (siehe hier unter § 641; Palandt/Ellenberger, § 199 Rdn. 3 und 12).

Zudem muss der Besteller Kenntnis von der Fälligkeit des Vergütungsanspruchs und von der Person des Sachverständigen erlangt haben. Die Fälligkeit der Vergütung ist dabei nicht an die Voraussetzung einer **Rechnungsstellung** durch den Sachverständigen gebunden (siehe hier unter § 641; Palandt/Ellenberger, § 199 Rdn. 5), sondern bereits mit der Abnahme (bzw. einer Vollendung statt Abnahme) eines Gutachtens hat der Gläubiger Kenntnis von der Fälligkeit des Vergütungsanspruchs und der Person des Gläubigers erlangt (Staudt/Seibel, Rdn. 33.8).

Lediglich bestätigend wirkt daher die – in der Regel – unverzügliche Rechnungsstellung durch den SV nach der Fertigstellung und Übergabe des mangelfreien Gutachtens, denn auch damit hat der Gläubiger die geforderten Kenntnisse zweifelsfrei erlangt oder lediglich grob fahrlässig nicht erlangt.

## § 203 Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen

<sup>1</sup>Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. <sup>2</sup>Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Danach ist die **Verjährung** jedoch gehemmt (siehe zur Wirkung der Hemmung hier unter § 209), solange zwischen dem – hier in der Regel – Besteller (als Schuldner) und dem Sachverständigen (als Gläubiger) Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände schweben, wie zum

Beispiel ob das Gutachten Mängel aufweist (Bayerlein/Roeßner, § 45 Rdn. 10; Palandt/Ellenberger, § 203 Rdn. 1). Verhandlungen enden mit der eindeutigen Weigerung einer Partei zur Fortführung der Verhandlungen.

Zu beachten ist hier auch, dass – anders als nach § 204 Abs. 2 S. 1 BGB – die Verjährung frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung eintritt (sog. **Ablaufhemmung**), also ist von der ursprünglichen Frist nur noch 1 Tag übrig, verlängert sich diese um fast 3 Monate (Palandt/Ellenberger, § 203 Rdn. 5).

## § 204 Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung

(1) Die Verjährung wird gehemmt durch

1. die Erhebung der Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlass des Vollstreckungsurteils,
2. ...
3. die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren oder des europäischen Zahlungsbefehls im Europäischen Mahnverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. EU Nr. L 399 S. 1),
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
- 10....
- 11....
- 12....
- 13....
14. ...

(2) <sup>1</sup>Die Hemmung nach Absatz 1 endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens.

<sup>2</sup>Gerät das Verfahren dadurch in Stillstand, dass die Parteien es nicht betreiben, so tritt an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Partei, des Gerichts oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle. <sup>3</sup>Die Hemmung beginnt erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.

(3) ...

Auch wenn u. a. (neben den für die Sachverständigenvergütung in der Regel irrelevanten § 205 bis § 208 BGB) die (hier) unter § 204 Abs. 1 BGB – ebenfalls entsprechend ihrer Relevanz nur auszugsweise – aufgelisteten Schritte konkreter Rechtsverfolgung durch den Sachverständigen als Gläubiger gegenüber dem Besteller als Schuldner erfolgen, ist die Verjährung ebenfalls gehemmt (siehe zur Wirkung der Hemmung hier unter § 209). Erst ein Ende durch Beendigung des jeweiligen Verfahrens oder durch den Nichtbetrieb eines Verfahrens (siehe dazu ausführlich Palandt/Ellenberger, § 204 Rdn. 34 bis 51) führt zum Ende der Hemmung der Verjährung.

Zu beachten ist hier wiederum gem. § 204 Abs. 2 BGB, dass – nunmehr anders als nach § 203 S. 2 BGB – die Verjährung erst sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens endet.

Bei **Stillstand des Verfahrens** (durch Nichtbetreiben desselben durch die Parteien) tritt an die Stelle der Beendigung die letzte Verfahrenshandlung, wobei die Hemmung dabei jedoch durch das Weiterbetreiben des Verfahrens durch eine Prozesshandlung einer Partei wieder in Gang gesetzt werden kann (Palandt/Ellenberger, § 204 Rdn. 50).

## § 209 Wirkung der Hemmung

**Der Zeitraum, währenddessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.**

Die Hemmung bewirkt, dass der Zeitraum, währenddessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird, das heißt, dass sich das Ende der Verjährung über den Zeitraum der Hemmung hinauschiebt (Bayernlein/Roeßner, § 45 Rdn. 10).

## § 212 Neubeginn der Verjährung

(1) Die Verjährung beginnt erneut, wenn

1. der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt oder
2. eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.

(2) Der erneute Beginn der Verjährung infolge einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht eingetreten, wenn die Vollstreckungshandlung auf Antrag des Gläubigers oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.

(3) Der erneute Beginn der Verjährung durch den Antrag auf Vornahme einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht eingetreten, wenn dem Antrag nicht stattgegeben oder der Antrag vor der Vollstreckungshandlung zurückgenommen oder die erwirkte Vollstreckungshandlung nach Absatz 2 aufgehoben wird.

Durch **Anerkenntnis**, **Abschlagszahlung** oder **Sicherheitsleistung** seitens des Bestellers (als Schuldner) gegenüber dem Sachverständigen (als Gläubiger) beginnt die **Verjährungsfrist** für den Vergütungsanspruch des Sachverständigen neu. Gleiches gilt die Beantragung oder Vornahme einer gerichtlichen oder behördlichen Vollstreckungshandlung gegenüber dem Schuldner (aber gem. § 212 Abs. 2 und 3 BGB nur solange der Antrag auf Vollstreckung stattgegeben wurde, also nicht aufgehoben und auch nicht zurückgenommen wurde).

Der Neubeginn bewirkt, dass eine vollständig neue Verjährungsfrist – in der ursprünglichen Länge von drei Jahren – wieder zu laufen beginnt (Bayerlein/Roefßner, § 45 Rdn. 9).

## § 214 Wirkung der Verjährung

(1) Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern.

(2) ...

Die Verjährung bewirkt keine Anspruchseseitigung, sondern führt zu einem dauernden **Leistungsverweigerungsrecht** auf Seiten des Schuldners. Sie tritt ein, wenn die Verjährungsfrist (unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Hemmung und/oder des Tatbestandes eines Neubeginns) abgelaufen ist (Palandt/Ellenberger, § 214 Rdn. 1 und 2).